MARKT LANGQUAID
Tradition trifft Zukunft

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schülerhortes des Marktes Langquaid

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Langquaid folgende Gebührensatzung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Schülerhort „Laberpiraten" an der Franziska-Obermayr-Schule in Langquaid in der Trägerschaft des Marktes Langquaid.

§ 2
Gebührenerhebung

Der Markt Langquaid erhebt für die Benutzung des Schülerhortes Benutzungsgebühren sowie für die Teilnahme am Mittagessen Essensgebühren. Die Gebühr wird in Absprache mit der Hortleitung festgelegt.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in dem Schülerhort aufgenommen wird,
b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kinderhort angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4
Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches der Tageseinrichtung (Buchungszeit). Das Spielgeld ist in der Benutzungsgebühr enthalten.

(2) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen in Abhängigkeit von der jeweiligen Buchungszeit:

Gebühren ab 01.01.2027:

Tägliche Buchungszeit	Monatsgebühr
1 bis einschl. 2 Std./Tag	95,00 €
2 bis einschl. 3 Std./Tag	100,00 €
3 bis einschl. 4 Std./Tag	105,00 €
4 bis einschl. 5 Std./Tag	110,00 €
5 bis einschl. 6 Std./Tag	115,00 €

(3) Für Geschwisterkinder, die zur selben Zeit den Schülerhort oder eine sonstige eigene Kindertagesstätte des Marktes besuchen, wird die Gebühr um 50% ermäßigt. Dabei werden die jeweils jüngeren Kinder zuerst berücksichtigt.

(4) Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie werden für zwölf Monate im Jahr erhoben und sind jeweils am 15. eines Monats zur Zahlung fällig.

(5) Für die Zeit der Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern) sind die Benutzungsgebühren weiter zu entrichten.

(6) Werden die Gebühren zwei Monate in Folge nicht bezahlt, droht der Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte (siehe § 16 der Nutzungssatzung vom 22.05.2025).

(7) Die in § 4 festgelegten monatlichen Gebühren werden in den Kalenderjahren 2028 bis einschließlich 2030 je Buchungskategorie um 5 % erhöht.
Der Beitrag wird jeweils auf volle € gerundet.
Die Erhöhung erfolgt zum 01.01. eines Jahres.

Gebühren ab 01.01.2028:

Tägliche Buchungszeit	Monatsgebühr
1 bis einschl. 2 Std./Tag	100,00 €
2 bis einschl. 3 Std./Tag	105,00 €
3 bis einschl. 4 Std./Tag	110,00 €
4 bis einschl. 5 Std./Tag	115,00 €
5 bis einschl. 6 Std./Tag	120,00 €

Gebühren ab 01.01.2029:

Tägliche Buchungszeit	Monatsgebühr
1 bis einschl. 2 Std./Tag	105,00 €
2 bis einschl. 3 Std./Tag	110,00 €
3 bis einschl. 4 Std./Tag	115,00 €
4 bis einschl. 5 Std./Tag	120,00 €
5 bis einschl. 6 Std./Tag	125,00 €

Gebühren ab 01.01.2030:

Tägliche Buchungszeit	Monatsgebühr
1 bis einschl. 2 Std./Tag	110,00 €
2 bis einschl. 3 Std./Tag	115,00 €
3 bis einschl. 4 Std./Tag	120,00 €
4 bis einschl. 5 Std./Tag	125,00 €
5 bis einschl. 6 Std./Tag	130,00 €

§ 5
Essensgebühr

Für die Mittagsverpflegung wird eine pauschale Essensgebühr von monatlich 80,00 € für 12 Monate erhoben.

Für die Essensgebühr wird keine Ermäßigung für Geschwisterkinder gewährt.

§ 6
Gebühren für Betreuung in der Ferienzeit

Für die Betreuung von Kindern in der Ferienzeit werden folgende Gebühren erhoben:

Betreuung bis maximal 13.00 Uhr	13,00 € pro Tag
Betreuung bis maximal 16.00 Uhr	18,00 € pro Tag

Die Essensgebühr für das Mittagessen beträgt pro Tag 4,00 €.

Eine Geschwisterermäßigung wird für diese Gebühren nicht gewährt.

§ 7
Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 4).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.05.2024 außer Kraft.

Langquaid, 15.10.2026

Herbert Blascheck
1. Bürgermeister